

Statuten

Reglemente

Pflichtenhefte

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Turnverband Bern Oberaargau-Emmental	TBOE
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Turnverein Bleienbach	TVB
Hauptversammlung	HV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Schweizerisches Zivilgesetzbuch	ZGB
Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)	OR

Inhalt	
I. Name und Sitz	6
Art. 1 Name	6
Art. 2 Sitz	6
II. Zweck des Vereins	6
Art. 3 Zweck	6
Art. 4 Zugehörigkeit	6
Art. 5 Ethik	6
III. Vereinsstruktur	7
Art. 6 Riegen	7
Art. 7 Riegen Gründungen / Riegenauflösungen	7
Art. 8 Riegenstatus und Riegenverwaltung	7
IV. Mitgliedschaft	7
Art. 9 Mitgliederkategorien	7
Art. 10 Versicherung	7
Art. 11 Eintritt, Austritt und Übertritt	7
Art. 12 Ausschluss	8
Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft	8
Art. 14 Rechte und Pflichten	8
Art. 15 Ehrenmitglieder	8
Art. 16 Veteraninnen / Veteranen	8
Art. 17 Passivmitglieder	8
V. Organe des Vereins	8
Art. 18 Organe	8
Hauptversammlung (HV)	
Art. 19 Termin und Zusammensetzung	9
Art. 20 Geschäfte	9
Art. 21 Eingabe für Anträge	9
Art. 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit	9
Art. 23 Ausserordentliche HV	9
Art. 24 Abstimmungen und Wahlen	9
Art. 25 Anfechtung	10
Art. 26 Protokoll	10
Art. 27 Durchführung der HV ohne physische Anwesenheit	10
Riegenstand	
Art. 28 Riegenstand	10
Vereinsvorstand (VS)	
Art. 29 Zusammensetzung	10
Art. 30 Amtsdauer	10
Art. 31 Aufgaben	10
Art. 32 Einberufung	11
Art. 33 Beschlussfassung	11
Art. 34 Zeichnungsberechtigung	11
Technische Kommission (TK)	
Art. 35 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit	11
Art. 36 Aufgaben	11
Art. 37 Einberufung	11
Spezialkommissionen	
Art. 38 Spezialkommissionen	11
Revisionsstelle	
Art. 39 Zusammensetzung	12
Art. 40 Aufgaben	12

VI. Verwaltung	12
Art. 41 Protokoll	12
Art. 42 Reglemente	12
Art. 43 Zuständigkeit	12
Art. 44 Archiv	12
Art. 45 Datenschutz und -sicherheit.....	12
VII. Haftung	12
Art. 46 Haftung.....	12
VIII. Finanzen	12
Art. 47 Geschäftsjahr.....	12
Art. 48 Einnahmen	12
Art. 49 Ausgaben	13
Art. 50 Mitgliederbeiträge.....	13
IX. Schlussbestimmungen	13
Art. 51 Besondere Fälle.....	13
Art. 52 Auflösung.....	13
Art. 53 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung	13
Art. 54 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten.....	13
Anhang 1 Ethik-Charta	15
Anhang 2 Organigramm	16

Mitgliederreglement	17
1. Rechte	17
2. Pflichten	17
3. Verhalten	17
4. Datenschutz	17
5. Qualitäten	18

Finanzreglement	19
1. Mitgliederbeiträge	19
2. Beiträge Jugend und Sport.....	19
3. Veranstaltungen	19
4. Entschädigungen Leiterinnen / Leiter	19
5. Kursgelder und Lehrmittel	19
6. Vorstand	19
7. Finanzierung Turnanlässe.....	19
8. Anschaffung Vereinssportbekleidung	20
9. Anschaffungen von Turnmaterial.....	20

Reglement Ehrungen	21
1. Fleißiges Turnen	21
2. Langjährige Mitgliedschaft / Veteranin / Veteran.....	21
3. Ausserordentliche Leistungen, Leiter- und Vorstandsehrungen	21
4. Einzelturner- oder Mannschaftsehrungen	21
5. Ehrenmitglieder (gestützt auf Art. 15 der Vereinsstatuten).....	21
6. Totenehrung	21

Pflichtenhefte	22
Präsidentin / Präsident.....	22
Vizepräsidentin / Vizepräsident.....	22
Sekretärin / Sekretär	23
Kassierin / Kassier	23
Materialverwalterin / Materialverwalter	24
Fähnrichin / Fähnrich.....	24
Verantwortliche / Verantwortlicher Technische Kommission (TK)	25
Obfrauen / Obmänner	25
Riegenleiterinnen / Riegenleiter.....	26
Verantwortliche / Verantwortlicher Homepage / soziale Medien.....	26
Verantwortliche / Verantwortlicher Festwirtschaft.....	26
Verantwortliche / Verantwortlicher Bar	27

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turnverein Bleienbach (TVB) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Bleienbach.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der TVB

- will seinen Mitgliedern Gelegenheit zur regelmässigen sportlichen Betätigung bieten.
- richtet das Angebot polysportiv aus und dieses soll möglichst allen Bevölkerungs- und Altersgruppen zugänglich sein.
- fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der TVB ist Mitglied im Turnverband Bern Oberaargau-Emmental (TBOE) und ist damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Der TVB unterstellt sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen er angehört. Sie sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der TVB ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der TVB setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der TVB anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» (siehe Anhang I) des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der TVB unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athletinnen / Athleten, Coaches, Betreuerinnen / Betreuer, Leiterinnen / Leiter, und Funktionärinnen / Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut beziehungsweise der dazugehörigen Reglemente.

Der TVB anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

Die Struktur des TVB richtet sich nach dem Organigramm (siehe Anhang II).

Art. 7 Riegegründungen / Riegenauflösungen

Riegen können auf Antrag des Vereinsvorstands (VS) durch Beschluss der Hauptversammlung (HV) gebildet oder aufgelöst werden.

Art. 8 Riegenstatus und Riegenverwaltung

Die Riegen sind eigenständige Gruppen im TVB. Sie organisieren sich selbständig.

IV. Mitgliedschaft

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der TVB umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Veteranen
- Passivmitglieder

Alle aktiven Vereinsmitglieder sind dem Turnverband Bern Oberaargau-Emmental (TBOE) bzw. dem Schweizerischen Turnverband (STV) gemäss deren Weisungen jeweils für das Kalenderjahr zu melden.

Art. 10 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich.

Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der TVB ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 11 Eintritt, Austritt und Übertritt

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Nach drei Schnuppertrainings kann die Interessierte / der Interessent entscheiden, dem TVB beizutreten. Gesuche betreffend Eintritt in den Verein sind an den VS zu richten. Die HV entscheidet über die Aufnahme. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den TVB.

Die Unterlagen sind elektronisch auf der Homepage des Vereins zugänglich. Jedes neue Mitglied erhält auf Wunsch die aktuellen Statuten, erlassene Reglemente und Pflichtenhefte des TVB ausgedruckt.

Ein Austritt ist per Ende Vereinsjahr möglich und dem VS vor der HV schriftlich mitzuteilen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch HV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 14 Rechte und Pflichten

Alle aktiven Vereinsmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des TVB wie auch des TBOE und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Weitere Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder ergeben sich aus den entsprechenden Reglementen.

Art. 15 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste für den TVB oder das Turnen im Allgemeinen ausgezeichnet haben, können auf Antrag des VS von der HV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Details siehe Reglement «Ehrungen».

Art. 16 Veteraninnen / Veteranen

Ältere, langjährige Turnende werden zu Veteraninnen / Veteranen gemäss Reglement «Ehrungen».

Art. 17 Passivmitglieder

Wer den Verein durch einen jährlichen Beitrag unterstützt, kann Passivmitglied werden. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrags (siehe Reglement «Finanzen»). Es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

V. Organe des Vereins

Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Hauptversammlung (HV)
- Riegenstand
- Vereinsvorstand (VS)
- Technische Kommission (TK)
- Spezialkommissionen
- Rechnungsrevision

Hauptversammlung (HV)

Art.19 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des TVB ist die HV. Die ordentliche HV findet jährlich, in der Regel anfangs des Jahres, statt.

Sie setzt sich aus allen aktiven Mitgliedern zusammen.

Art. 20 Geschäfte

Der HV obliegen die folgenden, unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl/Abwahl der Vorstandsmitglieder
- Auflösung des Vereins

Weiter obliegen der HV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der verschiedenen Riegen (im jährlichen Wechsel)
- Abnahme der Jahresrechnung des TVB
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl der Revisorinnen oder Revisoren
- Genehmigung der Reglemente
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Verwendung des Liquidationserlöses
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen
- Behandlung von Anträgen

Art. 21 Eingabe für Anträge

Anträge an die HV sind mindestens 20 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur HV erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich per Brief oder elektronischer Post mit Bekanntgabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene HV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 23 Ausserordentliche HV

Der VS, oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder können, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen HV verlangen.

Die ausserordentliche HV hat spätestens innerhalb von 4 Monaten nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 24 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Der Entscheid über die Vereinsauflösung bedarf einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 25 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der HV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB anwendbar.

Art. 26 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der HV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 27 Durchführung der HV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der HV mit physischer Anwesenheit der Mitglieder verzichten.

Er kann

- eine virtuelle HV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren analog einer physischen HV.

Riegenstand

Art. 28 Riegenstand

Dringend zu fassende Beschlüsse können dem Riegenstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Ankündigung und Abstimmung erfolgt innerhalb von 10 Tagen. Das Riegenmehr entscheidet.

Vereinsvorstand (VS)

Art. 29 Zusammensetzung

Der VS setzt sich aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, der Kassierin / dem Kassier und dem Sekretariat zusammen. Weiter sind alle Obmänner und Obfrauen der verschiedenen Bereiche und der TK-Chef im Vorstand (siehe Organigramm im Anhang).

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidiums selbst. Vorstandsmitglieder können mehrere Funktionen gleichzeitig ausüben, wobei hier Präsidium, Kassawesen und Sekretariat ausgeschlossen sind.

Es soll innerhalb des Vorstands auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung geachtet werden.

Art. 30 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt ab Wahl an der HV 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten HV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Art. 31 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist namentlich zuständig für:

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen

- das Führen der Vereinskasse
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen
- die Einberufung eines Riegenstands
- die Genehmigung Pflichtenhefte

Art. 32 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet, jedoch mindestens quartalsweise.

Art. 33 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der VS ist auch via elektronische Medien beschlussfähig, wobei jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts an der nächsten Sitzung zu verlangen. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.

Art. 34 Zeichnungsberechtigung

Das Präsidium und/oder dessen Stellvertretung zeichnet jeweils kollektiv zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen das Präsidium und die Kassierin / der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheckkonto und Bankkontokorrent hat die Kassierin / der Kassier Einzelunterschrift.

Technische Kommission (TK)

Art. 35 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Die TK setzt sich zusammen aus

- TK-Vorsitz
- Hauptleitungen der verschiedenen Riegen
- Materialverwaltung

Jede Riege ist vertreten. Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Art. 36 Aufgaben

Die TK ist namentlich zuständig für:

- die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über die Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- das Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den VS zuhanden der HV
- die Sicherstellung des Trainingsbetriebs

Art. 37 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder mindestens 1/3 der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Spezialkommissionen

Art. 38 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Spezialkommissionen / Arbeitsgruppen gebildet werden. Sie erhalten schriftlich die Auftragsformulierung und Kompetenzen. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss Einsitz haben.

Revisionsstelle

Art. 39 Zusammensetzung

Zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren werden von der HV für 4 Jahre gewählt. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die HV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Art. 40 Aufgaben

Die mit der Revision Beauftragten prüfen insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Sie erstatten der HV einen Bericht und stellen entsprechende Anträge.

VI. Verwaltung

Art. 41 Protokoll

Über Beschlüsse an HV und Riegenstand sowie Vorstands- und Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 42 Reglemente

Aufgaben und Kompetenzen des VS und der Funktionäre sind in Reglementen oder Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 43 Zuständigkeit

Reglemente bedürfen der Genehmigung an der HV.

Art. 44 Archiv

Der TVB unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein (hauptsächlich elektronisches) Archiv. Die Mitglieder des VS geben ihr Aktenmaterial nach Weisung des VS zuhanden des Vereinsarchivs ab. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR.

Art. 45 Datenschutz und -sicherheit

Siehe Reglement «Mitglieder».

VII. Haftung

Art. 46 Haftung

Für Schulden des TVB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VIII. Finanzen

Art. 47 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 48 Einnahmen

Die Einnahmen des TVB setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- Passivmitgliederbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen (Gönner) und Schenkungen

Art. 49 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge für Geräte- und Materialanschaffungen sowie Vereinsbekleidungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets
- Homepage

Das Reglement «Finanzen» legt die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Vereins fest.

Art. 50 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge sind im Reglement «Finanzen» festgelegt.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 51 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverbands TBOE bzw. des STV und die gesetzlichen Bestimmungen nach dem ZGB Art. 60 ff.

Art. 52 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer HV und mit einer Mehrheit von mindestens 4/5 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 53 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Die HV des TVB legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Art. 54 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten von 1988.

Sie wurden an der HV vom 28.02.2025.. genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Turnverbandes Bern Oberaargau-Emmental TBOE in Kraft.

Bleienbach, den 28.02.2025.....

Für den Turnverein Bleienbach

Präsidium


.....

Sekretariat


.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Turnverbands Bern Oberaargau-Emmental (TBOE) anlässlich seiner Sitzung vom 01.04.2025..... genehmigt.

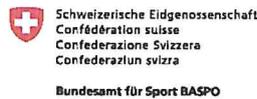
Präsidium


.....

Sekretariat


.....

Anhang 1 Ethik-Charta



Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

- 1 Gleichbehandlung für alle.**
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- 2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.**
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- 3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.**
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- 4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.**
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- 5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.**
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- 6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.**
Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.
- 7 Absage an Doping und Drogen.**
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.
- 8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.**
Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.
- 9 Gegen jegliche Form von Korruption.**
Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern.
Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

Mit der Unterstellung unter das Ethik-Statut sind alle Personen mit einer Garantenstellung (d. h. ein*e Präsident*in, Trainer*innen, Betreuer*innen etc.) dazu verpflichtet, beobachtete Vorfälle oder den Verdacht auf einen Ethik-Verstoss zu melden. In solchen Fällen besteht folglich eine Meldepflicht. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass auch missbräuchliche Meldungen, d.h. wissentlich falsche oder offensichtlich unbegründete Meldungen zum Nachteil einer anderen Person sanktioniert werden können.

... for the **SPiRiT** of **SPoRT**

Anhang 2 Organigramm

